
Dienststelle	Datum	Vorlagen-Nr.:
FD Jugendhilfe	24.09.2014	16/1436
Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Jugendhilfeausschuss	09.10.2014	

Beratungsgegenstand:

Abschluss einer Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung mit der IFI Initiative für Intensivpädagogik gGmbH (IFI) für das Leistungsangebot „Intensiv-pädagogisch/therapeutische Kleinsteinrichtung (IKE) in Uplengen/Hollen,,

Beschluss:

Zwischen dem Jugendamt der Stadt Emden und der IFI Initiative für Intensivpädagogik gGmbH wird die der Vorlagen-Nr. 16/1436 als Anlage beigefügte Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung für das Leistungsangebot „Intensiv-pädagogisch/therapeutische Kleinsteinrichtung (IKE) in Uplengen/Hollen“ geschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Nein.

Begründung:

Die Voraussetzungen für die Übernahme des Leistungsentgeltes durch den öffentlichen Jugendhilfeträger bei stationären Hilfen zur Erziehung sind im fünften Kapitel und dritten Abschnitt des Sozialgesetzbuches –Achstes Buch – (SGB VIII) in den §§ 78a ff. SGB VIII gesetzlich normiert. Danach sind von den Jugendämtern mit den Trägern der freien Jugendhilfe Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen abzuschließen. Bei Erfüllen der gesetzlichen Voraussetzungen besteht ein Rechtsanspruch eines freien Trägers auf Abschluss entsprechender Vereinbarungen mit dem Jugendamt.

Die Vereinbarungen sind gemäß § 78b SGB VIII mit den Trägern abzuschließen, die unter Berücksichtigung der Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Erbringung der Leistung geeignet sind.

Der Inhalt von Leistungsvereinbarungen ist gesetzlich in § 78c SGB VIII geregelt. Danach muss die Leistungsvereinbarung die wesentlichen Leistungsmerkmale festlegen, und zwar insbesondere Art, Ziel und Qualität des Leistungsangebots, den in der Einrichtung zu betreuenden Personenkreis, die erforderliche sächliche und personelle Ausstattung, die Qualifikation des Personals sowie die betriebsnotwendigen Anlagen der Einrichtung. In die Vereinbarung ist aufzunehmen, unter welchen Voraussetzungen der Träger der Einrichtung sich zur Erbringung von Leistungen verpflichtet. Der Träger muss gewährleisten, dass die Leistungsangebote zur Erbringung von Leistungen nach § 78a Absatz 1 SGB VIII geeignet sowie ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sind.

Im Bundeskinderschutzgesetz, das zum 01.01.2012 in Kraft getreten ist, ist eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe besonders herausgehoben und mit einer Einfügung des § 79a im SGB VIII normiert worden. Danach haben die Jugendämter Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für die Gewährung und Erbringung von Leistungen, die Erfüllung anderer Aufgaben, den Prozess der Gefährdungsabschätzung nach § 8a und die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt.

Die IFI hat mit Schreiben vom 02.07.2014 beim Jugendamt eine Verhandlung der Leistung, der Qualitätsentwicklung und des Entgeltes für das Leistungsangebot „Intensivpädagogisch/therapeutische Kleinsteinrichtung (IKE) in Uplengen/Hollen“ beantragt.

Mit dem vorliegenden Leistungsangebot der intensiv-pädagogisch/therapeutischen Kleinsteinrichtung (IKE) in Uplengen/Hollen hat die IFI auf verstärkte Nachfragen aus Jugendämtern des ganzen Bundesgebietes reagiert und eine Konzeption für eine altersgemischte Jungengruppe mit 4 Plätzen entwickelt, die den besonderen individuellen Problematiken und ausgeprägten Verhaltensauffälligkeiten der betroffenen Kinder und Jugendliche durch einen verstärkten Personaleinsatz mit zwei Bezugsbetreuern pro Kind oder Jugendlichen Rechnung trägt. Inhalt, Umfang und Qualität des Leistungsangebotes werden in der Sitzung durch einen Vertreter des Trägers in den Grundzügen anhand eines anonymisiert dargestellten Fallbeispiels mündlich näher erläutert.

Das Jugendamt Emden ist für den Abschluss von Vereinbarungen gemäß §§78a ff SGB VIII mit der IFI Initiative für Intensivpädagogik gGmbH mit Geschäftssitz in Emden örtlich zuständig.

Die Verwaltung des Jugendamtes hat sich mit der IFI für das vorgenannte Angebot des Trägers über Inhalt, Umfang und Qualität (Leistungsvereinbarung) und Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung (Qualitätsentwicklungsvereinbarung) verständigt und schlägt dem Jugendhilfeausschuss vor, entsprechend eine Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung zu beschließen. Die Entgeltvereinbarung wird in vertraulicher Sitzung gesondert behandelt.

Auswirkungen auf den Demografieprozess:

Mit dieser Vereinbarung werden die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung hinsichtlich des vorliegenden Leistungsangebotes der Jugendhilfe weiterentwickelt. Gleichzeitig werden mit dieser Weiterentwicklung Schritte geleistet, um die gesetzlichen Ziele der Jugendhilfe gemäß § 1 SGB VIII - insbesondere die Entwicklung und Erziehung junger Menschen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten - zu fördern und die Eltern in der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung zu stärken.

Anlagen:

Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung.